

## Die Einbürgerungen in Bayern von 1981 bis 1993

*Die Einbürgerungsstatistik wird in Bayern wie in den übrigen Bundesländern seit 1981 als Geschäftsstatistik im Landesamt durchgeführt. Rechtliche Grundlagen für Einbürgerungsverfahren sind das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG), das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (StAREG) und einige Vorschriften des Ausländergesetzes (AuslG). Bei den Einbürgerungsverfahren unterscheidet man zwischen Ermessenseinbürgerungen und Anspruchseinbürgerungen. Während die Ermessenseinbürgerungen von 1990 bis 1993 um 53% zunahmen, haben sich die Anspruchseinbürgerungen nahezu verdreifacht. Im Jahr 1993 wurden in Bayern 30 692 Einbürgerungen vorgenommen, davon waren 26 633 Anspruchseinbürgerungen und 4 059 Ermessenseinbürgerungen. In der vorliegenden Untersuchung der beiden Einbürgerungsarten werden die unterschiedlichen Strukturen und Entwicklungen aufgezeigt. Bei den Anspruchseinbürgerungen, die 87% der Einbürgerungen insgesamt ausmachen, nehmen die Rumäniendeutschen eine Ausnahmestellung ein. Den rund 95% Anspruchseinbürgerungen aus osteuropäischen Staatsangehörigkeiten stehen Ermessenseinbürgerungen aus einer Vielzahl von Nationalitäten gegenüber. Zahl und Struktur der Ermessenseinbürgerungen zeigen, daß bisher nur ein kleiner Teil der in Bayern lebenden Ausländer seit 1981 eingebürgert wurde.*

### Allgemeines

In Deutschland ist in den letzten Jahren eine komplexe, für den einzelnen Bürger oftmals nur noch schwer durchschaubare Zuwanderungssituation entstanden. Bei den Auseinandersetzungen über eine aktive Integrationspolitik spielen unter anderem auch Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts eine wichtige Rolle. So wird zur Zeit stark diskutiert, ob Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit unter bestimmten Bedingungen beschleunigt erwerben können und ob man zulassen soll, daß Ausländer Deutsche werden können, ohne ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben. In diesem Zusammenhang ist es von Interesse, in welchem Umfang von den derzeit rechtlichen Gegebenheiten in Bayern Gebrauch gemacht wurde. Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung werden seit dem Berichtsjahr 1981 Ergebnisse über Einbürgerungen in Bayern erstellt. Diese Statistik, die bis zu diesem Zeitpunkt in den Innenministerien der Länder durchgeführt wurde, wird seither bundesweit als Geschäftsstatistik in den Landesämtern aufbereitet. Neben der vorher nur auf die Rechtsgrundlage bezogenen Darstellung der Einbürgerungen werden diese seither zusätzlich durch aussagekräftige demographische Strukturtabellen ergänzt. Von seiten der Landesämter wurde in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien ein Aufbereitungs- und Veröffentlichungsprogramm entwickelt.

Die rechtlichen Grundlagen für Einbürgerungsverfahren sind das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG)<sup>1</sup>, das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (StAREG)<sup>2</sup> und einige Vorschriften des Ausländergesetzes (§§ 85 ff. AuslG)<sup>3</sup>. Ferner sind für Einbürgerungen im Ermessensweg Einbürgerungsrichtlinien<sup>4</sup> maßgebend.

In Deutschland wird die Staatsangehörigkeit entweder durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben. Die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erlangt man ausschließlich durch die Abstammung von mindestens einem deutschen Elternteil (§ 4 RuStAG), wobei es nicht darauf ankommt, ob das Kind damit eine weitere Staatsangehörigkeit erhält. So kann aus gemischtnationalen Ehen, deren Heimatländer beide dem Abstammungsrecht folgen, doppelte Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben werden. Das deutsche Recht eröffnet hier die Möglichkeit, auf die deutsche Staatsangehörigkeit zu verzichten.

Ein Ausländer kann die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erwerben. Es wird dabei zwischen Einbürgerung im Ermessensweg und Anspruchseinbürgerung unterschieden. Zu den Einbürgerungen im Ermessensweg zählen die von Ausländern mit Wohnsitz im Inland (§ 8 RuStAG) und die Einbürgerungen ausländischer Ehegatten von Deutschen (§ 9 RuStAG). Die Voraussetzungen sind, daß der Antragsteller sich im Inland niedergelassen hat, unbeschränkt geschäftsfähig ist, einen unbescholtenen Lebenswandel führt, seine Wohnung am Ort der Niederlassung hat, fähig ist, sich und seine Angehörigen zu unterhalten und grundsätzlich aus der bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet. Das behördliche Ermessen ist in Einbürgerungsrichtlinien festgelegt, wonach unter anderem die Einordnung in deutsche Lebensverhältnisse durch einen mindestens zehnjährigen Inlandsaufenthalt und der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit als zentrale Aspekte bei der Entscheidung über die Einbürgerung zu berücksichtigen sind. Eine Besserstellung gegenüber der Ermessenseinbürgerung nach § 8 RuStAG genießen die Ehegatten von Deutschen.

Quelle: „Bayern in Zahlen“ Heft 3/1995



Sie sollen nach § 9 des vorgenannten Gesetzes eingebürgert werden, wenn sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben, sich in die deutschen Lebensverhältnisse eingeordnet haben und wenn einer Einbürgerung erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegenstehen.

Die Anspruchseinbürgerung ist im wesentlichen in § 6 StAReG geregelt. Danach müssen alle Antragsteller eingebürgert werden, die nach Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz Deutsche sind, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind alle Personen, die als Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit oder als deren Ehegatten oder Abkömmlinge im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden haben. Darunter fallen insbesondere die in der Bundesrepublik aufgenommenen Aussiedler aus Osteuropa.

Des weiteren müssen deutsche Volkszugehörige, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, unter bestimmten in den §§ 8, 9 und 11 StAReG genannten Voraussetzungen auf Antrag eingebürgert werden. Außerdem sind frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen die Staatsangehörigkeit aberkannt worden ist, und ihre Abkömmlinge auf Antrag gemäß Artikel 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes wieder einzubürgern. Zu den Anspruchseinbürgerungen rechnen nach § 10 RuStAG ferner die Einbürgerungen nichtehelicher Kinder von Deutschen, sofern vor Vollendung des 23. Lebensjahres des Kindes ein nach deutschen Gesetzen wirksame Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist.

Durch eine Änderung des Ausländergesetzes wurden zusätzliche Regelungen zur erleichterten Einbürgerung junger Ausländer (§ 85 AuslG) sowie von Ausländern mit langem Aufenthalt (§ 86 AuslG) geschaffen. Nach § 85 AuslG sind demnach auf Antrag 16- bis 22jährige Ausländer in der Regel einzubürgern, wenn sie die bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben oder verlieren, sich seit acht Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, sechs Jahre lang eine Schule im Bundesgebiet, davon mindestens vier Jahre eine allgemeinbildende Schule, besucht haben und nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sind. Nach § 86 AuslG sind Ausländer, die seit 15 Jahren ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben in der Regel einzubürgern, wenn die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren wird, keine Verurteilung wegen einer Straftat vorliegt und der Lebensunterhalt auch für unterhaltsberechtigten Familienangehörige ohne Sozial- und Arbeitslosenhilfe bestritten werden kann. Ehegatten und minderjährige Kinder können miteingebürgert werden, auch wenn sie sich weniger als 15 Jahre im Bundesgebiet aufhalten. Voraussetzung für eine Einbürgerung nach § 85 und § 86 AuslG bleibt aber grundsätzlich, daß der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert. Ausgenommen nach § 87 AuslG sind hiervon Antragsteller, die ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben können. Dies ist der Fall, wenn der Heimatstaat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit willkürlich versagt oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat. Das geltende Recht anerkennt auch bereits Einbürgerungsansprüche, bei denen vom Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit abgesehen wird. So muß ein Deutscher i. S. des Art. 116 Abs. 1 GG, der nicht zugleich deutscher Staatsangehöriger ist, auf seinen Antrag hin eingebürgert werden, auch wenn der Einbürgerter eine andere Staatsangehörigkeit besitzt und diese nicht verliert oder aufgibt (§ 6 StAReG). Dasselbe gilt für den Wiedereinbürgerungsanspruch gemäß Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG.

**In den 80er Jahren durchschnittlich 8600 Einbürgerungen jährlich**

Auf Bundesebene wurden im Zeitraum von 1981 bis einschließlich 1989 rund 375000 Personen eingebürgert; Bayern hatte daran mit rund 77000 Einbürgerungen einen Anteil von über 20%. Im vorgenannten Zeitraum wurden in Bayern im Schnitt jährlich etwa 8600 Personen eingebürgert; über ein Viertel davon waren Ermessenseinbürgerungen. Die Zahl der Einbürgerungen hat in diesem Zeitraum um rund 23% zugenommen. Seit Anfang der 90er Jahre ist dann die Zahl der Einbürgerungen kräftig angestiegen. Von 9900 Einbürgerungen im Jahr 1989 erhöhte sie sich im Folgejahr um über 19% auf 11800. Für 1991 war eine Zunahme um 57% auf 18500, für 1992 eine weitere um 59% auf 29500 und 1993 ein Anstieg um 4% auf 30700 zu verzeichnen. Die hohen Steigerungsraten bei den Einbürgerungen waren vor allem durch die rasant wachsende Zahl von Anspruchseinbürgerungen bedingt. Sie ist auf die erhebliche Zunahme der Aussiedlerzahl in diesem Zeitraum zurückzuführen.

Tabelle 1. Einbürgerungen in Bayern 1981 bis 1993

| Jahr           | Einbürgerungen insgesamt | davon      |            |
|----------------|--------------------------|------------|------------|
|                |                          | Anspruchs- | Ermessens- |
| einbürgerungen |                          |            |            |
| 1981           | 8097                     | 5622       | 2475       |
| 1982           | 8295                     | 6271       | 2024       |
| 1983           | 8872                     | 6446       | 2426       |
| 1984           | 8940                     | 6370       | 2570       |
| 1985           | 8143                     | 5863       | 2280       |
| 1986           | 7611                     | 5436       | 2175       |
| 1987           | 8350                     | 6202       | 2148       |
| 1988           | 9027                     | 6542       | 2485       |
| 1989           | 9924                     | 7341       | 2583       |
| 1990           | 11823                    | 9172       | 2651       |
| 1991           | 18538                    | 15391      | 3147       |
| 1992           | 29487                    | 26243      | 3244       |
| 1993           | 30692                    | 26633      | 4059       |

Die Zahl der jährlich ausgesprochenen Ermessenseinbürgerungen schwankte bis 1990 zwischen 2000 und 2600. Der auffallend starke Anstieg der Ermessenseinbürgerungen von 1990 bis 1993 um insgesamt 53% dürfte wesentlich auf die erleichterten Einbürgerungen nach §§ 85 und 86 AuslG zurückzuführen sein. Bezogen auf alle Ermessenseinbürgerun-



Schaubild 1



gen in Bayern im Jahr 1993 waren bereits 58% erleichterte Einbürgerungen. Gliedert man diesen Anteil weiter auf, so zeigt sich, daß die weitaus meisten (78%) auf § 86 AuslG basierten, das waren etwa 45% aller Ermessenseinbürgerungen, während der entsprechende Anteil von Einbürgerungen nach § 85 AuslG mit etwa 13% aller Ermessenseinbürgerungen noch relativ gering war.

Zwischen 1981 und 1993 wurden etwas mehr Frauen als Männer eingebürgert; wobei von den Anteilen her keine größeren Unterschiede zwischen Ermessens- und Anspruchs-einbürgerungen festzustellen waren. Der Anteil der Frauen bei den Anspruchs-einbürgerungen lag bei 51%, und bei den Ermessenseinbürgerungen betrug er 52%.

**Fast ein Viertel der Eingebürgerten sind Kinder und Jugendliche**

Im Altersaufbau der eingebürgerten Personen haben sich seit Beginn ihrer Nachweisung im Jahr 1988 keine wesentlichen Verschiebungen ergeben. Bei den eingebürgerten Personen war 1993 die Gruppe der unter 18jährigen mit rund 27% die größte, gefolgt von den 35- bis unter 45jährigen und den 25- bis unter 35jährigen mit 19% bzw. 17%. Die Altersgruppen der 45- bis unter 55jährigen und der 55- bis unter 65jährigen weisen jeweils einen Anteil von rund 10% auf. Rund 9% der eingebürgerten Personen waren 18 bis unter 25 Jahre, und 8% waren 65jährig oder älter.

Tabelle 2. Eingebürgerte Personen in Bayern 1993 nach Altersgruppen und Einbürgerungsart

| Alter der eingebürgerten Personen von ... bis unter ... Jahren | Einbürgerungen insgesamt |            | davon         |            |              |            |
|--|--------------------------|------------|---------------|------------|--------------|------------|
|  |                          |            | Anspruchs-    |            | Ermessens-   |            |
|  | Anzahl                   | %          | Anzahl        | %          | Anzahl       | %          |
| unter 18   | 8 139                    | 26,5       | 7 380         | 27,7       | 759          | 18,7       |
| 18 - 25  | 2 902                    | 9,4        | 2 374         | 8,9        | 528          | 13,0       |
| 25 - 35  | 5 345                    | 17,4       | 4 505         | 16,9       | 840          | 20,7       |
| 35 - 45  | 5 851                    | 19,1       | 4 709         | 17,7       | 1 142        | 28,2       |
| 45 - 55  | 2 939                    | 9,6        | 2 395         | 9,0        | 544          | 13,4       |
| 55 - 65  | 3 120                    | 10,2       | 2 957         | 11,1       | 163          | 4,0        |
| 65 oder mehr   | 2 396                    | 7,8        | 2 313         | 8,7        | 83           | 2,0        |
| <b>Insgesamt</b>   | <b>30 692</b>            | <b>100</b> | <b>26 633</b> | <b>100</b> | <b>4 059</b> | <b>100</b> |

Betrachtet man jedoch den Altersaufbau der eingebürgerten Personen nach der Art der Einbürgerung, dann zeigen sich erhebliche Unterschiede. So wurden 1993 anteilmäßig deutlich mehr Kinder und Jugendliche aufgrund eines Rechtsanspruchs als durch Ermessensentscheidung eingebürgert. Der Anteil der 35- bis unter 45jährigen wiederum war bei den Ermessenseinbürgerungen um rund 10 Prozentpunkte höher als bei den Anspruchs-einbürgerungen; hinsichtlich der 55jäh-

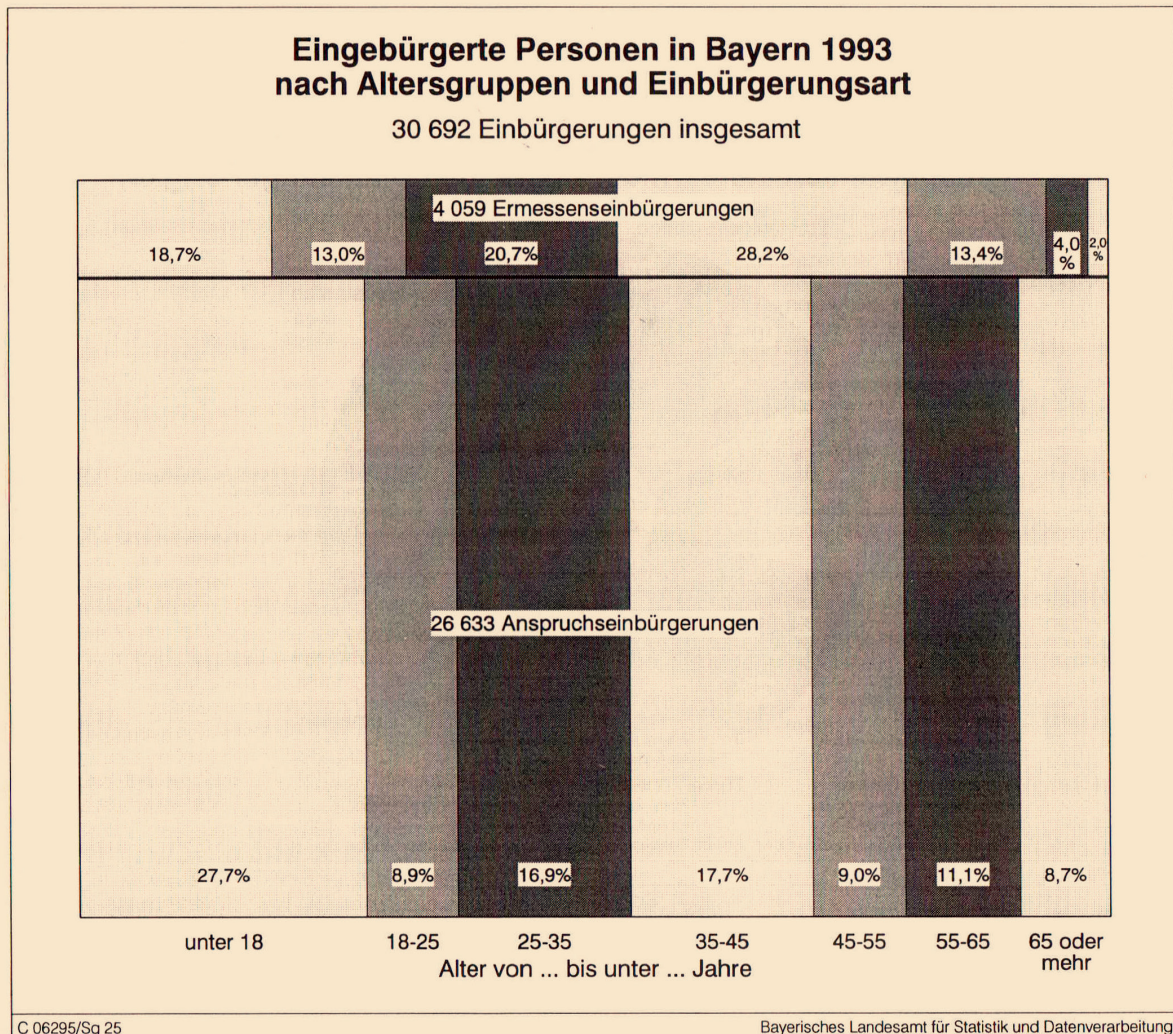


Schaubild 2

Quelle: „Bayern in Zahlen“ Heft 3/1995



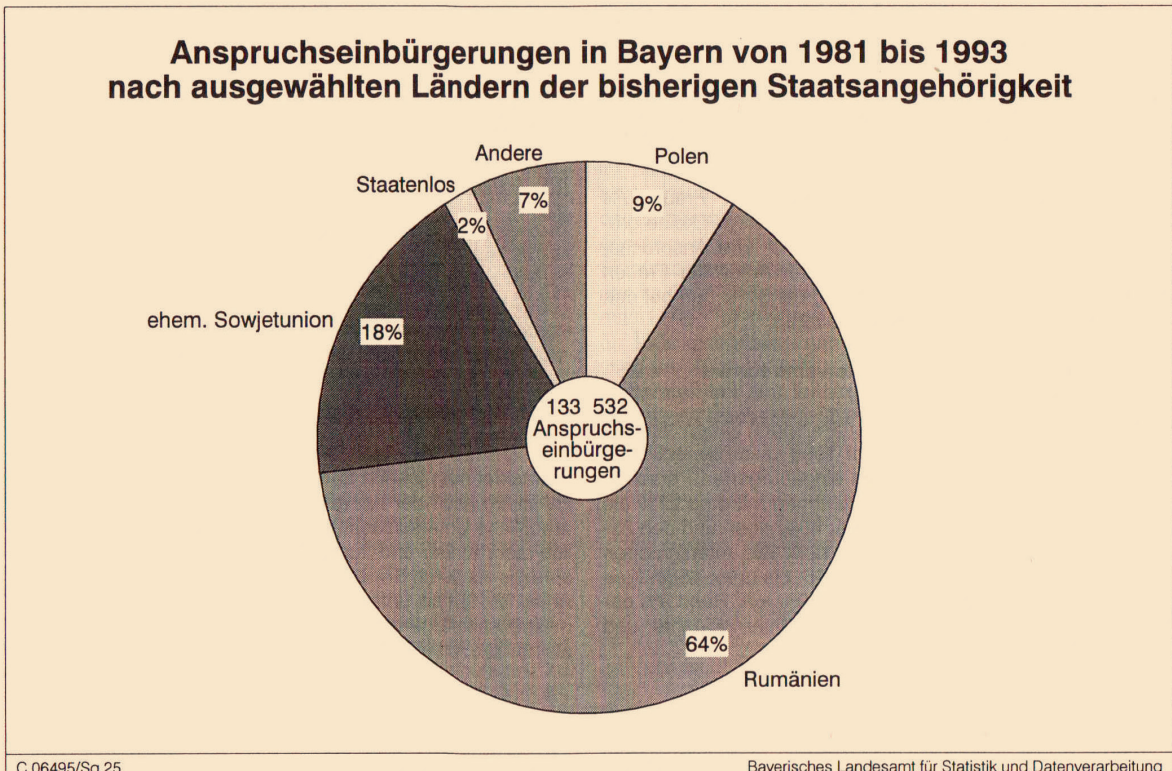


Schaubild 3

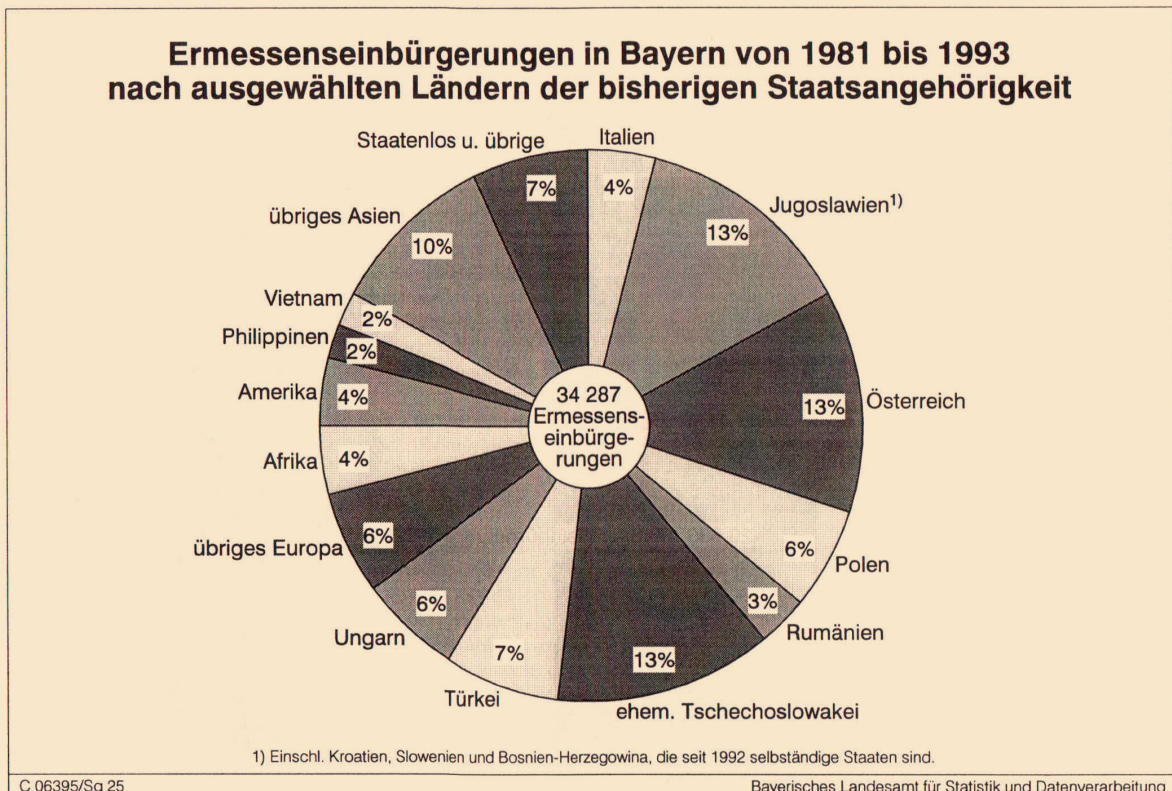


Schaubild 4



rigen und älteren verhält es sich dagegen wiederum genau umgekehrt. Bei den Anspruchseinbürgerungen betrug ihr Anteil 20%, bei den Ermessenseinbürgerungen 6%. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß bei den Ausländern mit zunehmendem Alter die Bereitschaft abnimmt, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben.

### Große regionale Unterschiede bei Einbürgerungen

Entsprechend seiner Größe wurden 1988 und 1993 in Oberbayern mit 3 596 bzw. 8 345 die meisten Einbürgerungen registriert, gefolgt von Mittelfranken mit 1 870 bzw. 5 709 Einbürgerungen und Schwaben mit 1 500 bzw. 5 524 Einbürgerungen. Auch in den übrigen vier Regierungsbezirken ist seit 1988 die Zahl der Einbürgerungen erheblich angewachsen. Im Regierungsbezirk Niederbayern, der 1988 noch die niedrigste Zahl an Einbürgerungen aufwies, wurden 1993 gut sechsmal so viele Einbürgerungen als damals, nämlich 2 931, registriert. In Unterfranken wurden 1993 3 228 Personen und in der Oberpfalz 2 803 Personen eingebürgert. Mit 2 118 Einbürgerungen lag der Regierungsbezirk Oberfranken an letzter Stelle.

Tabelle 3. Einbürgerungen<sup>1)</sup> in Bayern 1988 und 1993 nach Regierungsbezirken

| Regierungsbezirk | Jahr        | Einbürgerungen insgesamt | davon          |              |
|------------------|-------------|--------------------------|----------------|--------------|
|                  |             |                          | Anspruchs-     | Ermessens-   |
|                  |             |                          | einbürgerungen |              |
| Oberbayern       | 1988        | 3 596                    | 2 316          | 1 280        |
|                  | 1993        | 8 345                    | 6 710          | 1 635        |
| Niederbayern     | 1988        | 468                      | 334            | 134          |
|                  | 1993        | 2 931                    | 2 756          | 175          |
| Oberpfalz        | 1988        | 542                      | 436            | 106          |
|                  | 1993        | 2 803                    | 2 600          | 203          |
| Oberfranken      | 1988        | 489                      | 339            | 150          |
|                  | 1993        | 2 118                    | 1 976          | 142          |
| Mittelfranken    | 1988        | 1 870                    | 1 541          | 329          |
|                  | 1993        | 5 709                    | 4 852          | 857          |
| Unterfranken     | 1988        | 478                      | 304            | 174          |
|                  | 1993        | 3 228                    | 2 938          | 290          |
| Schwaben         | 1988        | 1 500                    | 1 217          | 283          |
|                  | 1993        | 5 524                    | 4 777          | 747          |
| <b>Insgesamt</b> | <b>1988</b> | <b>8 943</b>             | <b>6 487</b>   | <b>2 456</b> |
|                  | <b>1993</b> | <b>30 658</b>            | <b>26 609</b>  | <b>4 049</b> |

<sup>1)</sup> Ohne Einbürgerungen aus dem Ausland.

### Bisherige Staatsangehörigkeit der Eingebürgerten

Bei den Anspruchs- und Ermessenseinbürgerungen gibt es erhebliche Unterschiede hinsichtlich der früheren Staatsangehörigkeit der eingebürgerten Personen. Da sich Anspruchseinbürgerungen überwiegend auf deutsche Volkszugehörige beschränken, dominieren hier die Staatsangehörigkeiten der Verbreitungsgebiete dieses Personenkreises. Unter den von 1981 bis 1993 aufgrund eines Rechtsanspruchs in Bayern Eingebürgerten insgesamt 133 500 Personen stellen die aus Rumänien stammenden Volksdeutschen mit 64% die größte Gruppe. Weitere 18% stammen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, 9% aus Polen und jeweils rund 2% aus der ehemaligen Tschechoslowakei und Ungarn. Auf diese fünf Länder entfallen somit 95% aller Anspruchseinbürgerungen seit 1981. Lediglich 3% der Eingebürgerten hatten andere bisherige Staatsangehörigkeiten als die vorgenannten, 2% waren staatenlos. Während zu Beginn der 80er Jahre überwiegend Volksdeutsche aus Rumänien eingebürgert wurden, hat ab 1988 die Zahl der Einbürgerungen aus Polen und der ehemaligen Sowjetunion deutlich zugenommen. Aber auch die Zahl der Einbürgerungen von Ausiedlern aus Rumänien stieg ab 1990 nochmals deutlich an. Die Zahl der Anspruchseinbürgerungen aus der ehemaligen

Tschechoslowakei und Ungarn hatte 1989 bzw. 1991 ihren bisherigen Höhepunkt erreicht und weist für 1992 und 1993 wieder eine stetige Abwärtsbewegung auf.

Bei Ermessenseinbürgerungen, also den eigentlichen Einbürgerungen von Ausländern, gibt es im Gegensatz zu den Anspruchseinbürgerungen eine Vielzahl von Herkunftsländern. Rund 72% der von 1981 bis 1993 eingebürgerten 34 300 Ausländer hatte bis zur Einbürgerung nach Bayern eine europäische Staatsangehörigkeit, darunter jeweils rund 13% die jugoslawische<sup>5)</sup>, die österreichische oder die ehemals tschechoslowakische. Es fällt auf, daß gegenüber diesen Nationalitäten die Zahl der Einbürgerungen von Personen aus den früheren Hauptanwerbeländern von Gastarbeitern vergleichsweise gering ist. So lag beispielsweise der Anteil der eingebürgerten Spanier im vorgenannten Zeitraum bei 0,7%. Etwa 14% der im Ermessenswege Eingebürgerten hatten früher eine asiatische Staatsangehörigkeit. Der Anteil der eingebürgerten Personen mit afrikanischer bzw. amerikanischer Staatsangehörigkeit lag im Zeitraum von 1981 bis 1993 bei jeweils knapp 4%, und der Anteil der Einbürgerung von Staatenlosen und Sonstigen betrug rund 7%.

Eine Aufgliederung der Ermessenseinbürgerungen nach der Aufenthaltsdauer unterstreicht, welche Bedeutung hier den rechtlichen Regelungen hinsichtlich der Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet zukommt. Etwa 70% der 1993 durch Ermessensentscheidung eingebürgerten Personen wiesen eine Aufenthaltsdauer von mehr als zehn Jahren auf. Von den Eingebürgerten mit einer kürzeren Aufenthaltsdauer waren 35% minderjährig. Der Anteil der Minderjährigen mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als sechs Jahren betrug rund 51%.

Setzt man unter Vernachlässigung der Aufenthaltsdauer die Einbürgerungszahlen und Staatsangehörigkeiten in Beziehung zu den in Bayern lebenden Ausländern, erhält man Hinweise über das Einbürgerungspotential für Ermessenseinbürgerungen in Bayern.

In Tabelle 4 wurden für ausgewählte Staatsangehörigkeiten die Ermessenseinbürgerungen aus den beiden Jahren 1992 und 1993 in Beziehung gesetzt zu den mit Stand 31. Dezember 1992 und 31. Dezember 1993 vom Ausländerzentralregister für Bayern nachgewiesenen ausländischen Personen.

Tabelle 4. Ermessenseinbürgerungen in Bayern 1992 und 1993 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

| Land der Staatsangehörigkeit | Anzahl der Ausländer insgesamt |                  | Ermessenseinbürgerungen |              |                   |            |
|------------------------------|--------------------------------|------------------|-------------------------|--------------|-------------------|------------|
|                              |                                |                  | insgesamt               |              | je 1000 Ausländer |            |
|                              | 1992                           | 1993             | 1992                    | 1993         | 1992              | 1993       |
| Europa                       | 868 930                        | 923 524          | 2 118                   | 2 646        | 2,4               | 2,9        |
| darunter                     |                                |                  |                         |              |                   |            |
| Italien                      | 77 556                         | 79 278           | 113                     | 129          | 1,5               | 1,6        |
| Jugoslawien <sup>5)</sup>    | 168 377                        | 236 284          | 240                     | 386          | 1,4               | 1,6        |
| Österreich                   | 86 301                         | 86 583           | 289                     | 270          | 3,3               | 3,1        |
| Polen                        | 36 202                         | 32 230           | 204                     | 192          | 5,6               | 6,0        |
| ehem. Tschechoslowakei       | 32 559                         | 32 539           | 551                     | 402          | 16,9              | 12,4       |
| Türkei                       | 244 379                        | 250 650          | 326                     | 778          | 1,3               | 3,1        |
| Ungarn                       | 18 574                         | 19 388           | 96                      | 191          | 5,2               | 9,9        |
| Rumänien                     | 24 456                         | 23 184           | 111                     | 101          | 4,5               | 4,4        |
| Afrika                       | 19 678                         | 21 085           | 197                     | 252          | 10,0              | 12,0       |
| darunter                     |                                |                  |                         |              |                   |            |
| Äthiopien                    | 1 688                          | 1 849            | 52                      | 30           | 30,8              | 16,2       |
| Amerika                      | 36 028                         | 37 357           | 104                     | 137          | 2,9               | 3,7        |
| Asien                        | 58 317                         | 63 450           | 655                     | 799          | 11,2              | 12,6       |
| darunter                     |                                |                  |                         |              |                   |            |
| Philippinen                  | 3 214                          | 3 278            | 124                     | 143          | 38,6              | 43,6       |
| Vietnam                      | 10 523                         | 11 585           | 184                     | 160          | 17,5              | 13,8       |
| Australien u. Ozeanien       | 1 663                          | 1 695            | 2                       | 6            | 1,2               | 3,5        |
| Staatenlos                   |                                |                  |                         |              |                   |            |
| und ungeklärt                | 7 243                          | 5 940            | 168                     | 219          | 23,2              | 36,9       |
| <b>Insgesamt</b>             | <b>991 859</b>                 | <b>1 053 051</b> | <b>3 244</b>            | <b>4 059</b> | <b>3,3</b>        | <b>3,9</b> |

Quelle: „Bayern in Zahlen“ Heft 3/1995



Hierbei ist bemerkenswert, daß erhebliche nationalitätenspezifische Unterschiede bestehen. Es ist zu erkennen, daß 1992 und 1993 Nichteuropäer häufiger eingebürgert wurden als Europäer. Innerhalb der Gruppe der Einbürgerungen aus europäischer Staatsangehörigkeit wiesen die Bürger der ehemaligen Tschechoslowakei die höchste Einbürgerungsquote auf, gefolgt von Ungarn, Polen und Rumänien. Obwohl der Anteil der Türken an den Ausländern in Bayern mit rund 24% sehr hoch ist, lag ihre Einbürgerungsquote 1992 bei nur 0,1% und 1993 bei 0,3%. Ferner läßt sich feststellen, daß die Einbürgerungshäufigkeit von Angehörigen der früheren Anwerbeländer für Gastarbeiter erheblich geringer war als die von Angehörigen osteuropäischer Länder. Unter den Personen mit der Staatsangehörigkeit eines außereuropäischen Landes wiesen 1992/93 die in Bayern lebenden Bürger der Philippinen und Äthiopiens die höchsten Einbürgerungsquoten auf. Auch für Einbürgerungen von Staatenlosen errechnet sich eine vergleichsweise hohe Häufigkeit. Insgesamt läßt sich jedoch feststellen, daß die meisten der in unserem Land lebenden Ausländer bisher wohl nicht bereit waren, ihre nationale Identität aufzugeben. Die seit Inkrafttreten stark ange-

wachsenen erleichterten Einbürgerungen nach §§ 85/86 AuslG und die in § 87 AuslG geregelten Ausnahmen (Hin-nahme der Mehrstaatigkeit) dürften jedoch eine deutliche Änderung bringen. Sicherlich werden wahrscheinlich künftig die Ermessenseinbürgerungen eine größere Rolle spielen, da die Zahl der in Bayern geborenen Ausländer (derzeit etwa 13 500 pro Jahr) und die Eheschließungen zwischen ausländischen und deutschen Partnern (derzeit in Bayern etwa 8 500 jährlich) stetig zunehmen.

Dipl.-Kfm. Helmut Andres

- <sup>1)</sup> Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. I S. 583), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986, BGBl. I S. 1142.
- <sup>2)</sup> Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65).
- <sup>3)</sup> Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354).
- <sup>4)</sup> Einbürgerungsrichtlinien, RdSchr. BMI vom 15. Dezember 1977 (GMBl. 1978 S. 16).
- <sup>5)</sup> Einschl. Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina, die seit 1992 selbständige Staaten sind.

Quelle: „Bayern in Zahlen“ Heft 3/1995